

Stand TA Luft Novelle und Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Tierhaltung

EWALD GRIMM, STEFAN NESER

1 Ausgangslage, Ablauf und Zielsetzung

Die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) wurde zuletzt im Jahr 2002 neugefasst. Als „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ hat sie verwaltungsintern Bindungswirkung, soll normenkonkretisierend sein und so auch eine die Gerichte bindende Außenwirkung haben. Damit kommt den dort festgesetzten Regeln auch für Anlagen der Tierhaltung – unabhängig davon ob bau- oder immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig – im Rahmen von Genehmigungsverfahren eine hohe Bedeutung zu.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden TA Luft insbesondere an immissionsschutzrechtliche Anforderungen des EU-Rechts und an den aktuellen Stand der Technik wurde beim Verordnungsgeber gesehen, „um dem Anspruch an eine konsistente, vollzugsvereinfachende und -vereinheitlichende und rechtssichere Verwaltungsvorschrift weiterhin gerecht zu werden“.

Der Zeitpunkt der Anpassung entspricht dem Turnus früherer Neufassungen (1964; noch auf der Grundlage der Gewerbeordnung, 1974 auf Grundlage des neuen BImSchG, 1986 und zuletzt 2002) und enthält unverändert Anforderungen zum Schutz vor (Kapitel 4) und zur Vorsorge gegen (Kapitel 5) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Im Zeitraum von 2015 bis 2017 wurden diverse (Teil-)Entwürfe zur Neufassung der TA Luft vorgelegt und in verschiedenen Fachgremien und in Form sogenannter Fachgespräche mit den beteiligten Kreisen diskutiert. Für Sommer 2017 war eine endgültige Abstimmung geplant, allerdings wurde der Prozess durch die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag angesichts der anstehenden Bundestagswahl und mit Hinweis auf den Konflikt zwischen „Tierwohl und Emissionsrecht“ in eine weitere fachliche und wissenschaftliche Bearbeitung¹ verwiesen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf vom 16.07.2018² basiert im Wesentlichen auf dem seinerzeit zurückgezogenen Entwurf von 2017. Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art und er enthält zumindest im landwirtschaftlich-fachlichen Bereich noch fachliche Fehler. Dennoch stellt er die Basis der nun geplanten abschließenden Ressortabstimmung dar.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits sehr früh im Abstimmungsprozess z. B. von der AMK/ACK Planspiele und Folgenabschätzungen empfohlen und gefordert wurden, um die Konsequenzen für einzelne Tierhaltungsbetriebe, aber auch den Sektor und die Strukturen näher zu beleuchten. Dies ist insbesondere auch im Kontext der Anforderungen an eine stärker tierwohl-orientierte Nutztierhaltung von besondere Bedeutung, um z. B. die in der Nutztierhaltungsstrategie des Bundes³ geforderten oder geförderten Maßnahmen und Haltungssysteme nicht von vorneherein als nicht genehmigungsfähig im Sinne des Immissionsschutzes zu konterkarieren.

¹ Plenarprotokoll 18/236, 31. Mai 2017 Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 236. Sitzung. Berlin, S. 23907, <https://www.bundestag.de/blob/509296/78cbdd1503342b5c3c8730cbb312f42f/18236-data.txt>.

² https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ta_luft/entwurf/ta_luft_180716_refe_bf.pdf.

³ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): Nutztierhaltungsstrategie – zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland. BMEL, Berlin, 2019, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.pdf?__blob=publicationFile.

2 Geltungsbereich der TA Luft

In der „Begründung zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“⁴ wird angeführt, die TA Luft gelte vorrangig für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen. Im Umkehrschluss wären baurechtlich genehmigungspflichtige Anlagen ausgenommen. Allerdings ging im Vergleich zur TA Luft 2002 die Änderung der hier wesentlichen Textpassage unter „1 Anwendungsbereich [...] Soweit im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, sollen die in Nummer 4 festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden. [...]“ nicht über redaktionelle Anpassungen hinaus.

Damit sind und bleiben die Inhalte aus Nr. 4 TA Luft „Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ weiterhin wesentlicher Bestandteil im Genehmigungsverfahren sowohl baurechtlich als auch immissionsschutzrechtlich zu genehmigender Anlagen. Dies hat nicht zuletzt deshalb eine hohe Bedeutung für alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung, weil im Zuge der Novellierung erhebliche Änderungen, Anpassungen und Erweiterungen insbesondere unter der o. g. Ziffer 4 und den korrespondierenden Anhängen 1 und 7 bis 10) erfolgten.

3 Wichtige Änderungen und Erweiterungen mit landwirtschaftlichem Bezug im derzeitigen Entwurf (16.07.2018)

Die derzeit vorliegende Entwurfsfassung vom 16.07.2018 beinhaltet Änderungen und Erweiterungen, die insbesondere im Genehmigungsverfahren landwirtschaftlicher Betriebe (Tierhaltung) relevant sind. Auf die für landwirtschaftliche Betriebe wichtigen Punkte soll im Folgenden eingegangen werden.

3.1 Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nr. 4 TA Luft)

Geruch

Unter Nr. 4.3 „Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen“ wird in Nr. 4.3.2 erstmals der „Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen“ in den Regelungsbereich der TA Luft aufgenommen. Damit wird faktisch die bisher in den Bundesländern unterschiedlich eingeführte Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)⁵ mit Modifikationen (z. B. einheitliche Geruchsbewertungsfaktoren, Ausnahmeregelung für Rinder) als Anhang 7 Teil der TA Luft und somit bundeseinheitlich umgesetzt.

⁴ Begründung zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Entwurf Stand 16.07.2018, https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ta_luft/entwurf/ta_luft_180716_begruendung_bf.pdf.

⁵ LAI (2008): Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008 (zweite ergänzte und aktualisierte Fassung), z. B. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/LAI-GIRL_2008_mit_Ergaenzung-10092008.pdf.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Anwendung der GIRL sich einerseits in einem Prozess befindet, dessen Entwicklung in den sog. „Zweifelsfragen zur Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)“⁶ dokumentiert ist. Diese Zweifelsfragen sind aber andererseits nicht Bestandteil der TA Luft. So muss z.B. sichergestellt werden, dass die sich aus den Vollzugshinweisen (= Zweifelsfragen) der GIRL ergebenden Beurteilungsspielräume (z.B. Bildung von Zwischenwerten, Zulässigkeit von Immissionswerten > 15 %) berücksichtigt werden. Eine Verschärfung der Immissionswerte bzw. eine Einschränkung der Abwägungsmöglichkeiten bei der Festlegung der Werte im Einzelfall, bspw. in historisch landwirtschaftlich geprägten dörflichen Gebieten, im Übergangsbereich oder im Außenbereich, wird Tierhaltungsbetriebe insbesondere bei der Umsetzung tierwohlorientierter Maßnahmen (z.B. Ergänzung bestehender Ställe durch Ausläufe) auch ohne Bestandsmehrung stark einschränken⁷.

Stickstoffeinträge in Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ wird unter dem Passus „Prüfung der Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ die Erweiterung des Anwendungsbereiches der TA Luft auf FFH-Verträglichkeitsprüfungen eingeführt und mit dem neuen Anhang 8 konkretisiert.

Damit werden zum einen originär naturschutzfachliche Anforderungen in einer immissionsrechtlichen Verwaltungsvorschrift getroffen. Dies ist sowohl grundsätzlich als auch fachlich angesichts der noch nicht endgültig abgestimmten Methodik auf Bundesebene (Umsetzung der BAST-Studie „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ auch für den Vollzug im Immissionsschutz)⁸ und der Rolle der EuGH-Rechtsprechung⁹ zu hinterfragen. Dafür spricht die Erwartung, eine aus Urteilen abgeleitete strengere Regelungspraxis, wie sie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, korrigieren zu können.

Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition

Ebenfalls unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ wurden die Anforderungen zur Beurteilung der Ammoniakkonzentration (Anhang 1) und der N-Deposition (Anhang 9) durch Absenkung der Konzentrations- bzw. Irrelevanz- und Bagatellwerte der Deposition drastisch verschärft bzw. neu aufgenommen.

Dies hat zur Folge, dass die Betriebe größere Abstände zu empfindlichen Biotopen (häufig Wald) einhalten müssen und der für die Beurteilung relevante Einwirkbereich deutlich größer wird. Dadurch können auch weiter entfernt gelegene Schutzgüter noch betroffen sein, sodass der Beurteilungsumfang steigen wird. Gerade in kleinteilig landwirtschaftlich geprägten Gebieten wird eine große Zahl an kleineren Betrieben in der Immissionsprognose als Vorbelastung zu berücksichtigen

⁶ LAI (2017): Zweifelsfragen zur Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Experten gremiums (Stand: 08.2017), z.B. https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anlage_7__Zweifelsfragen_zur_GIRL__Stand_August_2017_.pdf.

⁷ BLE (Hrsg., 2018): Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein – Mastschweine. <https://www.ble-medien-service.de/1007/gesamtbetriebliches-haltungskonzept-schwein-mastschweine?c=21>.

⁸ https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Verkehrstechnik/Publikationen/Download-Publikationen/Unterseiten/V-naehrstoffeintrag-bericht.html; siehe auch Vortrag R. Jordan: Stand der Beurteilung von Stoffeinträgen in Natura 2000-Gebiete. 16. KTBL-Tagung „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“ am 15. Mai 2019 in Hannover am 28. Mai 2019 in Ulm.

⁹ Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17.

sein, deren Daten häufig nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen, was die Genehmigungsverfahren verzögern und verteuern dürfte.

Die in Anhang 1 geplante Absenkung des Immissionswerts der Ammoniak-Gesamtbelastung von bisher 10 auf 3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Zusatzbelastung von 3 auf 1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist unrealistisch und in der Umsetzung nicht praxistauglich. Der Wert (3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) entspricht bereits dem Konzentrationsbereich, der in ländlichen, von Grünlandnutzung und Ackerbau geprägten Regionen typischerweise anzutreffen ist. Vorhandene, auf Grundlage der bisherigen Regelungen entwickelte Betriebsstandorte hätten keine Spielräume mehr, weil der Abstand nicht mehr ausreichen würde. Die Auswahl an geeigneten und mit verhältnismäßigem Aufwand erschließungsfähigen Alternativstandorten in einer Region würde deutlich reduziert. Dies gilt insbesondere für kleinstrukturierte Landschaften, in denen der Tierhaltung, wie z.B. Milchviehhaltung, eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Zusammenwirken der Verschärfungen der NH_3 -Konzentrationsregelung und der N-Depositionsregelung mit der Einführung der Geruchsimmissionsregelung für alle tierhaltenden Betriebe besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, eine unlösbare Pattsituation für die Betriebe herbeizuführen: In wohnnutzungsnahen Standorten ist die Entwicklung geruchsbedingt unmöglich, im Außenbereich sind NH_3 -immissions-/N-depositionsbedingt keine Aussiedlungsstandorte verfügbar.

Bioaerosole

Ebenfalls unter Nr. 4.8 „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ wurden Anforderungen zum Schutz vor Bioaerosolen aus der Tierhaltung neu eingeführt. Ob hierfür unter dem Aspekt „Schutz“ allerdings ausreichend abgesicherte, wissenschaftlich-medizinische Grundlagen vorliegen, ist strittig. Die VDI-Richtlinie 4250, Blatt 1¹⁰, auf der die Regelung basiert, ist fachlich höchst umstritten und soll überarbeitet werden.

In der Praxis ist zu besorgen, dass – trotz der pragmatischen Herangehensweise (PM_{10} -Irrelevanzkonzentration als Anhaltspunkt) – diese Anforderungen insbesondere für kleinere Betriebe in Orts- und Ortsrandlagen zum Hemmnis werden, die nach diesen Anforderungen aufgrund ihrer Nähe zur Wohnbebauung Anhaltspunkte für Gesundheitsgefahren geben könnten und die Genehmigungsbehörden zum Eingreifen zwingen würden.

3.2 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 5 TA Luft)

Im Bereich der Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 5 TA Luft: Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und -minderung), die insbesondere größere, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (sog. V- und G-Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV¹¹) betreffen, sind nachfolgend beschriebene Änderungen in Nr. 5.4.7.1 „Anlagen der Nummer 7.1: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren“ hervorzuheben. Diese betreffen wie bereits auch in der Fassung der TA Luft aus 2002 vor allem die „baulichen und betrieblichen Anforderungen“. Diese sollen sich an den in den BVT-Schlussfolgerungen¹² festge-

¹⁰ VDI 4250 Blatt 1 (2014): Bioaerosole und biologische Agenzien; Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen; Wirkung mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen. Beuth Verlag, Berlin.

¹¹ V-Anlagen: u. a. ab 1.500 Mastschweine-, 560 Zuchtsauen-, 15.000 Legehennen- oder 30.000 Mastgeflügelplätzen; G-Anlagen: u. a. ab 2.000 Mastschweine-, 750 Zuchtsauen-, 40.000 Legehennen- oder 40.000 Mastgeflügelplätzen; https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_2013/anhang_1.html.

¹² Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen. C/2017/0688, ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 231–279; http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2017/302/oj.

legten Grundsätzen orientieren bzw. deren Anforderungen zur (Ammoniak-)Emissionsminderung in deutsches Recht überführen. Allerdings ist geplant, die EU-rechtlichen Vorgaben zu den BVT-Schlussfolgerungen nicht 1 : 1, sondern „ambitioniert“, d. h. strenger als erforderlich umzusetzen.

Die ursprünglich in früheren Entwürfen enthaltene Kontingentierung der Geruchsimmissionen, wonach die durch eine Anlage verursachte Immissionsbelastung den zulässigen Immissionswert nach GIRL nur noch zu 60 % und nicht zu 100 % ausschöpfen hätte dürfen, wurde fallen gelassen.

Fütterung

Nach Buchstabe c) der baulichen und betrieblichen Anforderungen „(ist) eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung (...) sicherzustellen.“ Danach ist eine Mehrphasenfütterung einzusetzen und die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Schweinen und Geflügel dürfen bestimmte Werte nicht überschreiten, die sich an den Empfehlungen der Fütterungsexperten für eine stark nährstoffreduzierte Fütterung orientieren¹³.

Anforderungen zur nährstoffreduzierten Fütterung sind zur Minderung der Ammoniakemission sinnvoll. Sie sollten den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen berücksichtigen¹⁴. Allerdings ist dies im aktuellen Entwurf nicht der Fall und wäre nur durch einen entsprechenden Verweis auf die einschlägigen Veröffentlichungen sicherzustellen. Zudem enthält die aktuelle Tabelle des TA Luft-Entwurfs noch Fehler und Unstimmigkeiten. Für Öko-Betriebe – hier gibt es durchaus einzelne Betriebe, die immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind – muss es Ausnahmen geben, da diese das angestrebte Minderungsniveau aufgrund des Einsatzes heimischer Eiweißfuttermittel und des Verbotes zum Einsatz synthetischer Aminosäuren nicht erreichen können.

Anforderungen zur Emissionsminderung an immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige „G-Anlagen“

Nach Buchstabe h) ist bei immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen G-Anlagen „bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung (...) das Abgas einer qualitätsgesicherten oder zertifizierten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen“. Nur bei Haltungsverfahren, „die nachweislich dem Tierwohl dienen, (...) sollen andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhang 12 angewendet werden“. Dies soll für solche Haltungsverfahren gelten, „bei denen eine Abgasreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist“, sprich für frei gelüftete Ställe mit Auslauf.

Mit Buchstabe h) sollen die BVT-Schlussfolgerungen¹⁵ für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Schweinen (BVT 30) und von Geflügel (BVT 31-34) bzw. die BVT-assoziierten Werte für Ammoniakemissionen in die Luft (BVT-AEL-Werte in den Tabellen 2.1, 3.1 und 3.2) in deutsches Recht umgesetzt werden, indem die Abluftreinigung bundesweit und nicht nur in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen als genereller Stand der Technik definiert wird und anzuwenden ist.

¹³ DLG (2014): Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere. Arbeiten der DLG, Band 199, 2. Auflage, DLG-Verlag, Frankfurt.

¹⁴ DLG (2018): Leitfaden zur nachvollziehbaren Umsetzung stark N-/P-reduzierter Fütterungsverfahren bei Schweinen. DLG-Merkblatt 418, 3. Auflage, DLG-Verlag, Frankfurt, https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/merkblaetter/dlg-merkblatt_418.pdf.

¹⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen. C/2017/0688, ABl. L 43 vom 21.2.2017, S. 231–279, http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2017/302/oj.

Allerdings wird die Bandbreite der BVT-AEL nicht ausgenutzt. Durch Forderung der Abluftreinigung als Stand der Technik orientieren sich die festgelegten AEL-Werte am unteren Ende der Bandbreite und gehen über EU-Recht hinaus. Nach den BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung ist die Abluftreinigung aufgrund hoher Kosten nicht generell einsetzbar (BAT 30 c) „Use of an air cleaning system ... / applicability: This technique may not be generally applicable due to the high implementation cost“.

Die Ausnahmeregelung für tiergerechte Haltungsverfahren ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Zwischenzeitlich ist in Abstimmung zwischen BMEL und BMU die Einrichtung eines Expertengremiums geplant, um zu definieren, welche Haltungsverfahren unter die Ausnahmeregelung fallen könnten. Unabhängig davon bleibt zu klären, welche „anderen emissionsmindernden Verfahren und Techniken des Anhangs 12“ in diesem Fall überhaupt praxistauglich sind, da die genannten BVT-Techniken nicht den Anforderungen entsprechen.

Anforderungen zur Emissionsminderung an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige „V-Anlagen“

Nach Buchstabe i) sind bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen V-Anlagen „bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung (...) zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 12 oder gleichwertige qualitätsgesicherte oder insbesondere zertifizierte Verfahren zur Emissionsminderung von Ammoniak einzusetzen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf die in Anhang 12 angegebenen Referenzwerte von mindestens 40 Prozent gewährleisten.“ Eine Teilabluftreinigung soll möglich sein.

Auch hier gibt es eine Ausnahmeregelung für tiergerechte Haltungsverfahren, wonach „in diesem Fall (...) technisch und ökonomisch verhältnismäßige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden sind bzw. ein Emissionsminderungsgrad von 40 % (...) anzustreben ist“.

Mit Buchstabe i) werden gemäß Anhang 12 Minderungsmaßnahmen adressiert, die in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben werden. Allerdings sollen sie im Zuge der TA Luft Neufassung bereits für V-Anlagen und damit für kleinere Anlagenkapazitäten als nach EU-Recht vorgesehen gelten. Die einzuhaltenden Emissionswerte orientieren sich am mittleren bis unteren Ende der AEL-Bandbreite (mind. 40 % Emissionsminderung). Inwieweit diese Anforderungen verhältnismäßig sind, bleibt zu klären.

Zudem ist im Vergleich zu den BVT-Schlussfolgerungen der Katalog verfügbarer Maßnahmen insbesondere aufgrund des mit der „ambitionierten“ Umsetzung verbundenen höheren Emissionsminderungsgrades (Absenkung der zulässigen Emissionsobergrenze; mind. 40 % Emissionsminderung) stärker eingeschränkt. Durch weniger strenge Minderungsanforderungen, die die ganze Bandbreite der BVT-AEL ausnutzen würden, wären sicherlich mehr Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen verfügbar bzw. zu entwickeln, die in der Praxis umsetzbar wären.

Anforderungen zur Nachrüstung von Anlagen

Bestehende Anlagen sind innerhalb von 4 (G-Anlagen) bzw. 5 (V-Anlagen) Jahren entweder mit einer Abluftreinigung nachzurüsten oder – falls dies unverhältnismäßig ist – sind die entsprechenden Maßnahmen des Anhangs 12 anzuwenden.

Mehr noch als bei Neuanlagen ist bei bestehenden Anlagen die Verhältnismäßigkeit von Abluftreinigungsanlagen in der Regel nicht gegeben. Die Nachrüstung dürfte in der Regel bautechnisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich sein.

4 Fazit

Insgesamt folgt aus dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Neufassung der TA Luft vom 16.07.2018 eine Verschärfung und auch eine deutliche Erweiterung der im Genehmigungsverfahren relevanten Prüfinhalte. Besonders relevant können die Immissionsschutzanforderungen (Nr. 4 TA Luft) für tiergerechte und ökologische Haltungsformen mit freier Lüftung und Auslauf (Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung) sein, bei denen es bisher keine effektiven Minderungsmöglichkeiten gibt und die aufgrund der bodennahe Emission ein ungünstiges Ausbreitungsverhalten haben. Die Definition als „Schutzanforderung“ und daraus folgend die Gültigkeit für nahezu alle Anlagen unabhängig von ihrer Größe bzw. Kapazität verschärft die Problematik. Bestrebungen zur Förderung des Tierwohls und besonders tiergerechter Ställe bzw. die Modernisierung des Anlagenbestandes (Neubau und Sanierung) zur Emissionsminderung würden erheblich verzögert, verteuert und an vielen Standorten unmöglich.

Um den Zielkonflikt zwischen Immissionsschutz- und Tierwohlanforderungen zu entschärfen, wird vor dem Hintergrund, dass „Tierschutz“ und „Umweltschutz“ nach Art. 20a Grundgesetz gleichrangige Staatsziele sind, darüber diskutiert, auch bei der Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gerüche und Ammoniak bzw. Stickstoffdeposition eine Abwägung zu Gunsten des Tierwohls zu ermöglichen¹⁶. Um in der Praxis wirksam zu sein, müsste eine entsprechende Abwägungsklausel in Nr. 4 TA Luft aufgenommen werden, so wie dies in Nr. 5 TA Luft der Fall ist („die baulichen und betrieblichen Anforderungen (...) sind mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt“). Die weitere Diskussion wird zeigen, ob dies überhaupt ein gangbarer Weg sein kann.

Aus fachlicher Sicht sollte die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen unter dem Aspekt der Vorsorge (Nr. 5 TA Luft) nur deren wesentlichen Anforderungen betreffen, d. h. emissionsbegrenzende Anforderungen sollten allein in Form von Emissionsobergrenzen (Umsetzung der BVT-AEL) festgelegt werden. Auf die statische Festlegung differenzierter Techniken und Emissionsfaktoren, Fütterungs- und Ausscheidungsniveaus etc. in Nr. 5.4.7.1 sowie Anhang 12, die sich über den zu erwartenden Geltungsbereich der novellierten TA Luft von bis zu 15 Jahren ändern, werden, sollte verzichtet werden.

Erforderliche Konkretisierungen sollten außerhalb der TA Luft in einer Vollzugshilfe bzw. dem geplanten datenbankgestützten Online-Informationsportal des KTBL beschrieben werden. Die für den Einsatz in Deutschland geeigneten Minderungsmaßnahmen sollten dazu auf breiter Basis von einer bundesweiten Expertenarbeitsgruppe „in Ruhe“ fachlich abgestimmt und beschrieben werden.

Insbesondere müssen die in den BVT-Schlussfolgerungen aufgeführten Verfahren hinsichtlich

- der Anwendbarkeit und Verfügbarkeit in Deutschland,
- der Zuordnung realistischer Emissionsfaktoren (hier: nicht nur für Ammoniak, sondern auch für die in Genehmigungsverfahren relevanten Gerüche, Staub und Bioaerosole) sowie
- der Nachrüstbarkeit bei Altanlagen geprüft und ggf. angepasst und ergänzt werden.

¹⁶ Maisack, C.; Felde, B. (2019): Tierschutz bei Außenklimaställen und Ställen mit Auslauf ins Freie. Natur und Recht 41, Springer Verlag, S. 170–180.



Stand der TA Luft Novelle und Umsetzung der BVT- Schlussfolgerungen in der Tierhaltung

**16. KTBL-Tagung „Aktuelle rechtliche
Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“**

Ulm, den 28. Mai 2019

Ewald Grimm und Stefan Naser

Gliederung

- Einordnung, Anlass und Stand der Neufassung
- Ausgewählte, wesentliche Änderungen der TA Luft
 - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
 - Umsetzung BVT
- Fazit

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die wichtigsten
Aspekte des letzten
Entwurfs vom 16.07.2018

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ta_luft/entwurf/ta_luft_180716_refe_bf.pdf

TA Luft – Rechtlicher Rahmen

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG auf Grundlage des § 48 BImSchG
- normenkonkretisierend für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen
- verwaltungsinterne Bindungswirkung; eine die Gerichte bindende Außenwirkung
- Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs des BImSchG
- Neufassung zuletzt 2002

Anlass für Neufassung der TA Luft

- **Generell:** Anpassung an neue Erkenntnisse seit 2002
- **Einhaltung der NEC-Richtlinie/Fortschreibung**
(→ Nationales Luftreinhalteprogramm)
- **Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen** gemäß EU-Industrie-Emissionsrichtlinie (IED)
- **Vollzugsempfehlungen der Länder bzw. der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**
bundesweit Geltung verschaffen:
 - modifizierte Geruchsimmissionsrichtlinie
 - Beurteilung der N-Deposition/FFH-Prüfung
 - Beurteilung von Bioaerosolen
 - Filtererlasse (u.a. NI, NW, SH, TH)

sehr viele **neue**,
z.T. verschärfte
Regelungen haben
direkten Bezug zur
Tierhaltung

Aktueller Stand und Zeitplan

07/2015–04/2017
bis 07/2017

diverse Entwürfe und Fachgespräche
ursprüngl. Abstimmung geplant,
mit Erklärung der Bundesumweltministerin in die erneute
fachliche Abstimmung (Tierschutz – Umweltschutz) verwiesen

7/2018

neuer Entwurf

Basis: letzter Entwurf Stand 04/2017

- Änderungen überwiegend redaktioneller Art
 - einige wenige Änderungen im Sinne der Landwirtschaft
 - Fehler wurden nicht korrigiert
- Einleitung der abschließenden (Ressort)-Abstimmung

10/2018

Stellungnahmen der Verbände und Länder (insb. BDI, VCI, DBV)

11/2018

Beginn der Ressortabstimmung – insb. BMWi, BMEL und BMVI
Planspiele, Abstimmungsgespräche etc.

?? /2019 ??

Bundeskabinett/Referentenentwurf, Bundesrat?

Gliederung

- Immissionsschutzrechtliche Einordnung, Anlass und Stand der Neufassung
- **Ausgewählte, wesentliche Änderungen der TA Luft**
 - **Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)**
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
 - Umsetzung BVT
- Fazit

Zu 4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- **Anhang 1 – Anhaltspunkteprüfung Ammoniakkonzentration**
 - Absenkung irrelevante Zusatzbelastung von 3 → 1 µg/m³
 - Absenkung der Gesamtbelastung von 10 → 3 µg/m³
- **Anhang 7 - Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)**
 - mit Modifikationen (Bagatellregelung > 30 Mastschweine)
 - Vollzugshinweise fehlen
 - Charakter der Immissionswerte ändert sich
- **Anhang 8 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)**
 - Verschränkung von BImSchG und BNatSchG
- **Anhang 9 - Aufnahme LAI-Leitfaden zu Stickstoffdeposition**
 - Absenkung Irrelevanzkriterium (5 → 3,5 kg N/(ha a))
 - Absenkung „Bagatellschwelle“ der Zusatzbelastung an der Gesamtbelastung (30% → 10%)
- **Anhang 10 - Beurteilung von Bioaerosolen**

– Umsetzung des LAI-Leitfadens (Erprobungsstatus?)

Zu 4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- **Anhang 1 – Anhaltspunkteprüfung Ammoniakkonzentration**

- Absenkung irrelevante Zusatzbelastung von 3 → 1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
- Absenkung der Gesamtbelastung von 10 → 3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

- **Anhang 2 – Anhaltspunkteprüfung Stickstoffdioxidkonzentration (RL)**

Problematik

- m - gelten für Baurechts- und BImSchG-Anlagen
- V -
- C - bundeseinheitliche, verbindliche, abweichungsfeste?
Einführung

- **Anhang 3 – Anhaltspunkteprüfung Ozonkonzentration (t)**

- V - Umsetzung teilweise mit Verschärfung

- **Anhang 4 – Anhaltspunkteprüfung Feinstaubkonzentration**

- A -
- Absenkung „Bagatellschwelle“ der Zusatzbelastung an der Gesamtbelastung (30% → 10%)

- **Anhang 10 - Beurteilung von Bioaerosolen**

- Umsetzung des LAI-Leitfadens (Erprobungsstatus?)

Zu 4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nr. 4.8 i.V. mit Anhang 1: Ammoniakabstandsregelung (insb. gegenüber Wald)

Ammoniak

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist Anhang 1 heranzuziehen. Dabei enthält Anhang 1 Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile. Die Stickstoffdeposition ist zusätzlich gemäß Anhang 9 zu prüfen.

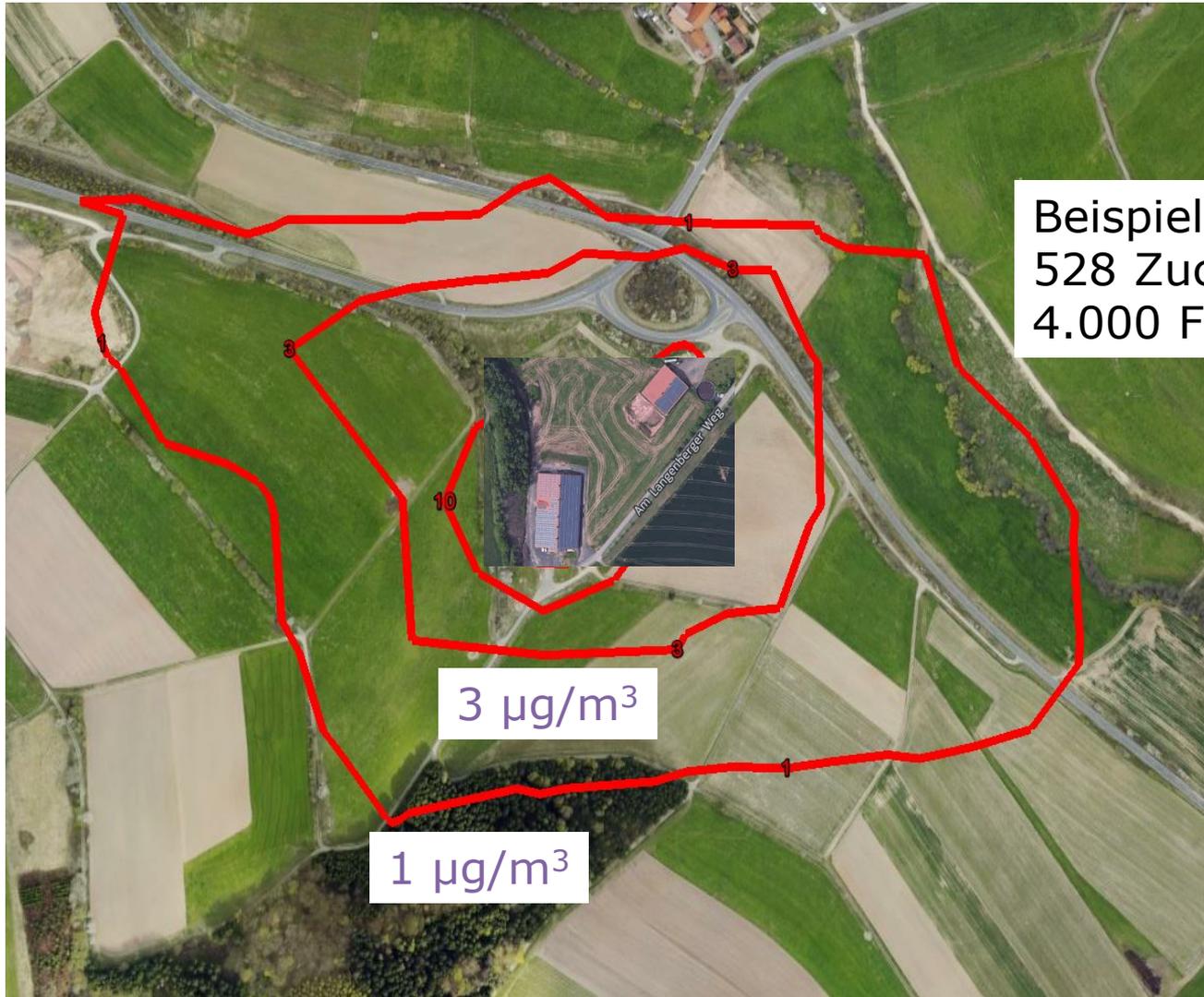
Wesentliche Änderungen:

- Prüfung zusätzlich zur N-Deposition gem. Anhang 9
- Absenkung der irrelevanten Zusatzbelastung (Gesamtanlage) von 3 → 1 µg/m³
- Absenkung der Gesamtbelastung von 10 → 3 µg/m³

Abstand z. B. gegenüber Wald:

→ X_{\min} für 1000 Schweinemastplätze (Q: 3,64 Mg/a): **390 m (3 µg/m³) → 661 m (1 µg/m³)**

Anhang 1 – Ausbreitungsrechnung – NH₃-Zusatzkonzentration



Beispiel:
528 Zuchtsauenplätze
4.000 Ferkelaufzuchtplätze

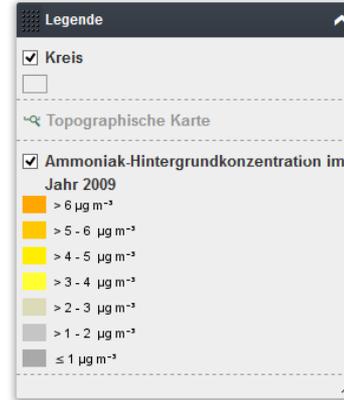
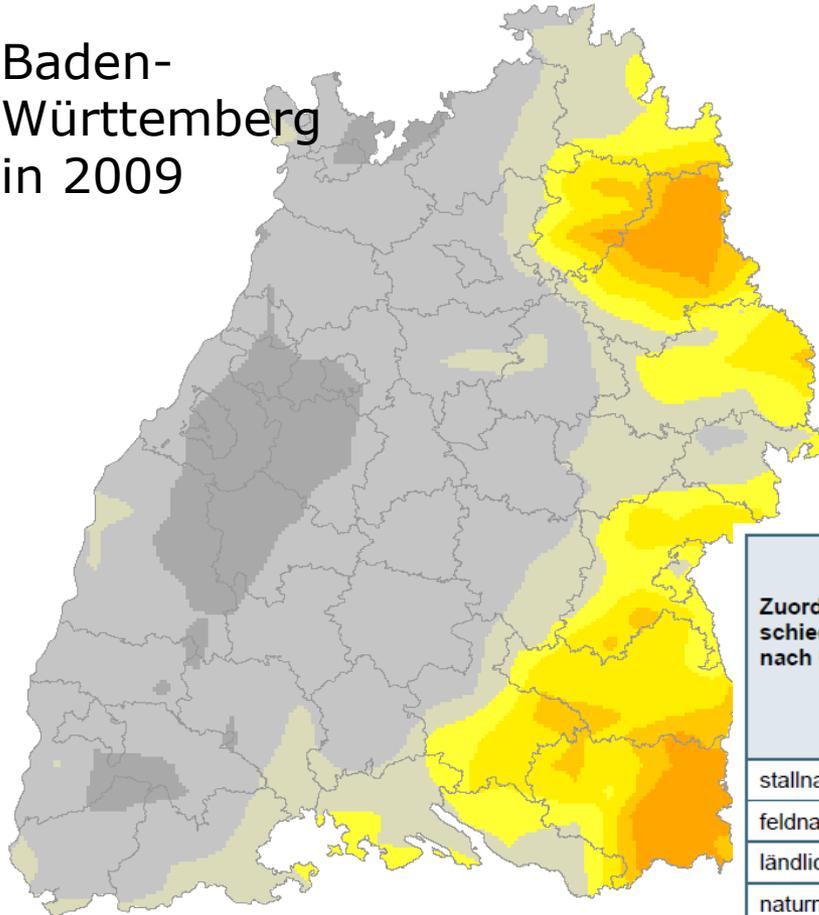
Orientierungswerte NH₃-Konzentration (KTBL-Schiff 447)

Tab. 8.2: Orientierungswerte für die Ammoniakkonzentration in verschiedenen Landschaften mit unterschiedlicher Bodennutzung (HADWIGER-FANGMEIER et al. 1992, DÄMMGEN und SUTTON 2001, MOHR 2001, DÄMMGEN und Erisman 2002, KIRCHNER et al. 2002, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2003, MOHR et al. 2005, Landesumweltamt Brandenburg 2005)

Bodennutzung	NH ₃ -Konzentrationen im Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
Forstwirtschaftlich geprägte Gebiete	1
Überwiegend Wald (mehr als 50 % des Beurteilungsgebietes) mit eingestreuter landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau mit geringer bis mäßig hoher Viehdichte)	1–2
Nutzung zu etwa gleichen Teilen aus Wald und Landbewirtschaftung mit Grünlandnutzung und Ackerbau mit geringer bis mäßig hoher Viehdichte	2–4
Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandbewirtschaftung, Ackerbau mit geringer bis mäßig hoher Viehdichte)	4–6
Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit hoher Viehdichte	6–8
Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit hoher Viehdichte und Stallanlagen im Umkreis von wenigen hundert Metern	über 10

Ammoniak-Hintergrundkonzentration

Baden-
Württemberg
in 2009



in vielen Regionen:
2-4 µg/m³ (Wald,
Grünlandnutzung, Ackerbau,
geringe bis mäßige
Viehichte)

→ **Vollziehbarkeit??**

Bayern 2006-2014

Zuordnung verschiedener Standorte nach Gebietsprägung	Ammoniak-Konzentration Bandbreite der Jahresmittelwerte		Mittelwert über alle Standorte der jeweiligen Gebietsprägung für den Messzeitraum 2006 – 2014 [µg/m ³]
	Minimum [µg/m ³]	Maximum [µg/m ³]	
stallnah	3,5	18,1	8,1
feldnah	2,0	9,4	4,5
ländlich	1,0	3,3	2,1
naturnah	0,3	3,0	1,4
verkehrsnahe	3,6	10,9	7,2
Innenstadt	1,5	4,9	3,6
Stadt- bzw. Ortsrand	2,0	4,6	3,1

(LUBW 2017)

(Bay. LfU 2015)

Zu 4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Nr. 4.3.2.1 i.V. Anhang 7: Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen + Aufnahme der GIRL

4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen sichergestellt ist, ist Anhang 7 heranzuziehen.

Insbesondere ist die im Rahmen der Prüfung erforderliche Ermittlung der Immissionskenngrößen nach Anhang 7 vorzunehmen.

= erstmals bundeseinheitliche Regelung; aber: keine länderspezifische Abweichungen zulässig (z.B. Gewichtungsfaktoren 0,4 Rinder/ 0,6 Schweine in BW und BY); Ortsüblichkeit

• ohne „Begründung und Auslegungshinweise“

→ Länderöffnungsklausel z.B. „Rinderhaltungsanlagen mit erheblich weniger als der Hälfte der die Genehmigungsbedürftigkeit]...[auslösende Mengenschwelle nach]..] der 4. BImSchV“
(d.h. << 300 TP)

→ Außenbereich/Dorfgebiete: Sonder-/Einzelfallregelung – Verbesserungsgenehmigung notwendig

Systematik der GIRL/Anhang 7 (vereinfacht)

IV **Vorbelastung**

IZ **Zusatzbelastung**

Beurteilungsgebiet

- GIRL: mind. 600 m Umkreisradius
 - TA Luft: *„Wird die Ermittlung der Vorbelastung rechnerisch vorgenommen, so sind alle Emittenten von Geruchsstoffen, die das Beurteilungsgebiet beaufschlagen, zu erfassen.“*
- Umkreis von x km Radius möglich (auch Baurechtsanlagen)
→ auch landwirtschaftsfremde Quellen, z. B.
- Klär- und Kompostanlagen,
 - Kleinbestände (z.B. kleine Pferdehaltungen in Ortslagen) im Nahbereich → hohe Vorbelastung

Datenverfügbarkeit / Datenbeschaffung / Datenschutz?

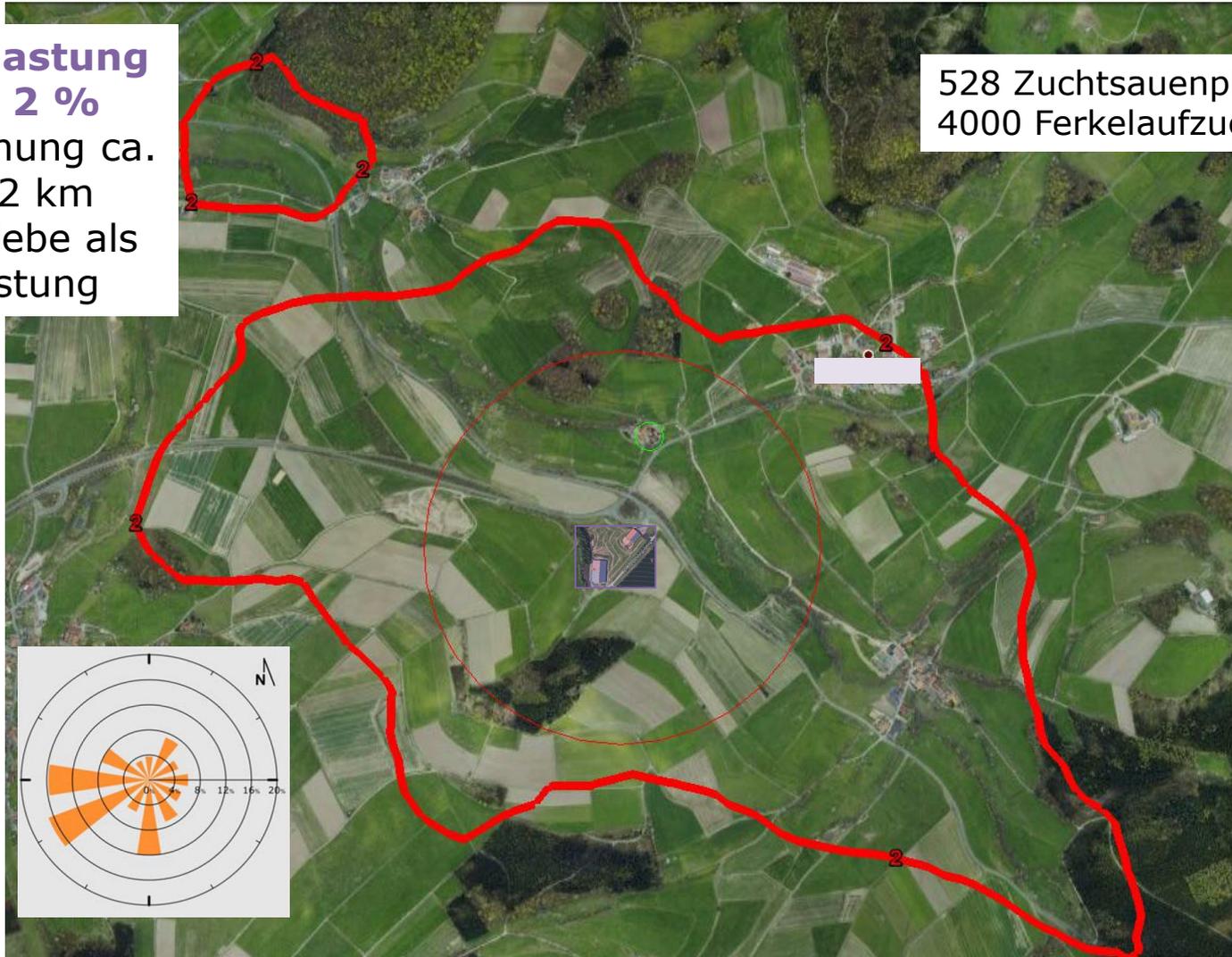
IG ≤ IW

Anhang 7: Immissionsprognose Geruch - Irrelevanzabstand

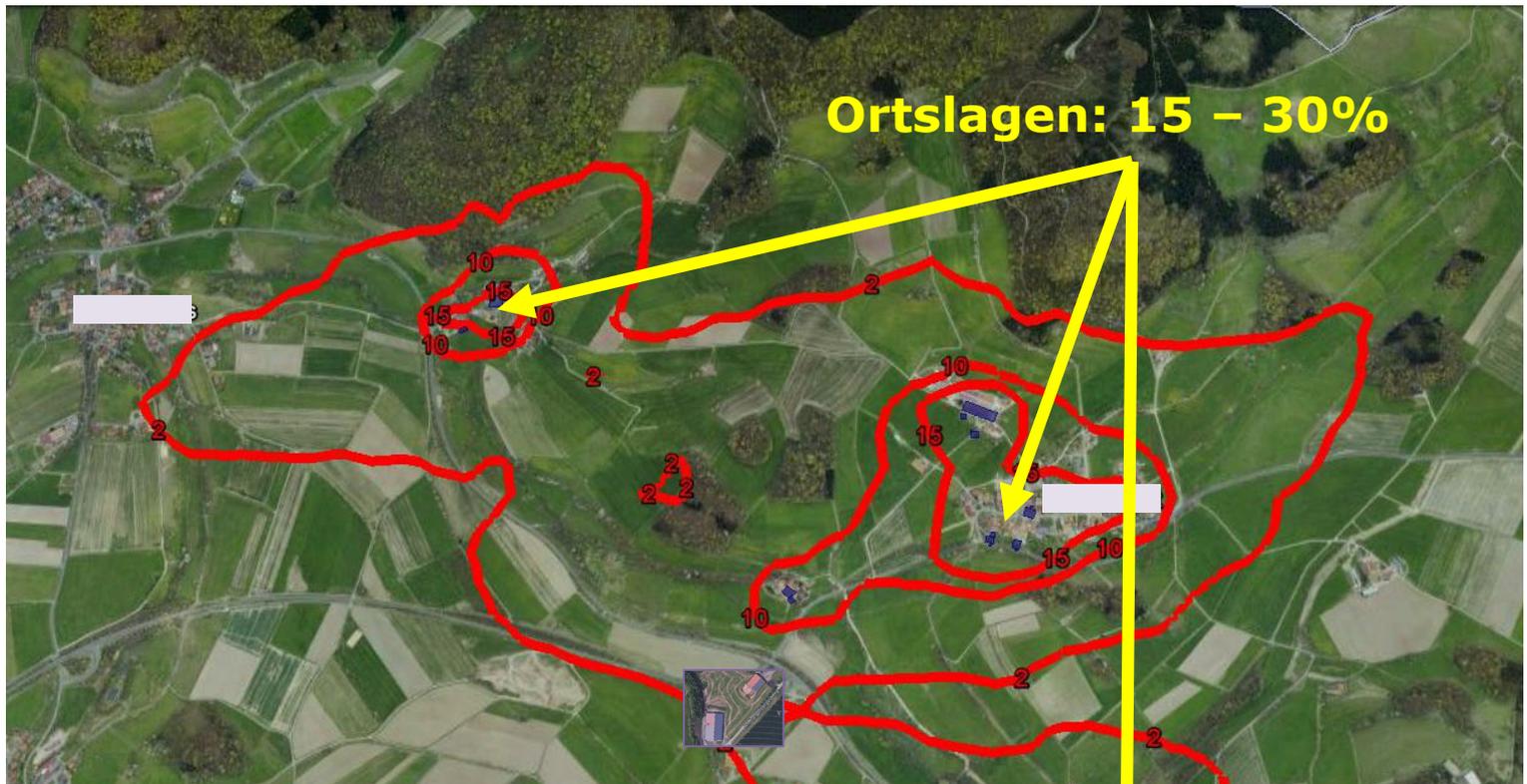
Zusatzbelastung
2,49 % = 2 %

→ Ausdehnung ca.
4 km x 2 km
→ 14 Betriebe als
Vorbelastung

528 Zuchtsauenplätze
4000 Ferkelaufzuchtplätze

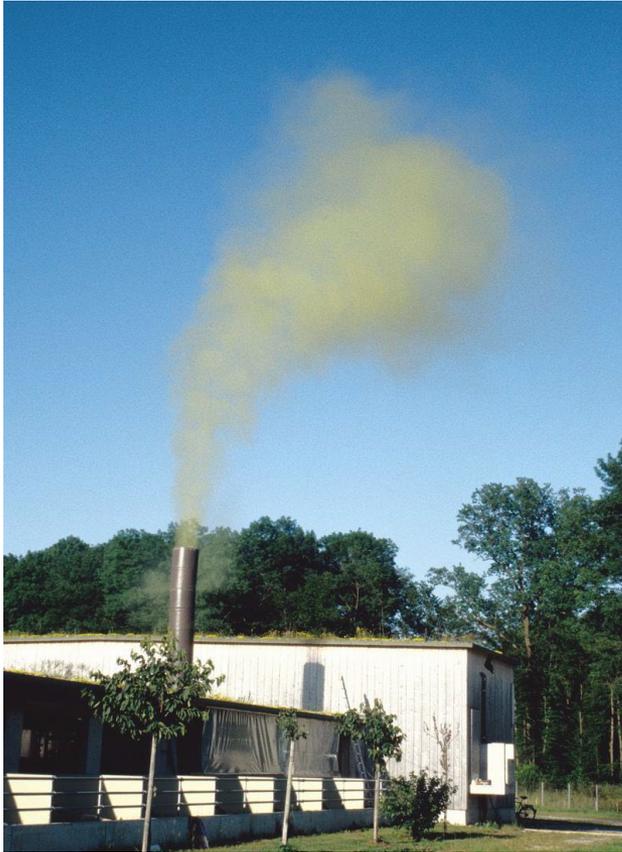


Vorbelastung in „landwirtschaftlich“ geprägten Ortslagen

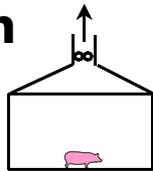


- Konsequenzen für Betriebsentwicklung im Außenbereich (auch bei großen Abständen)
- Bauleitplanung in den Gemeinden?
- gegenseitige Rücksichtnahme – höhere Zumutbarkeit – keine Verschlechterung? (→ BVerwG 03/2016)

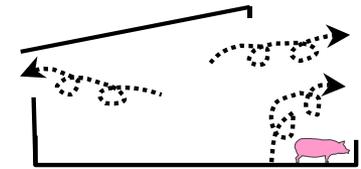
Zielkonflikt Tierwohl – Immissionsschutz (Bsp. „Außenklima“)



Gefasste Quellen
Hoher
Abluftaustritt

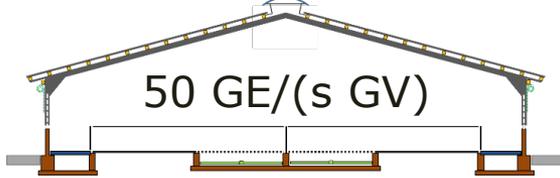


Diffuse Quellen
Abluft bodennah

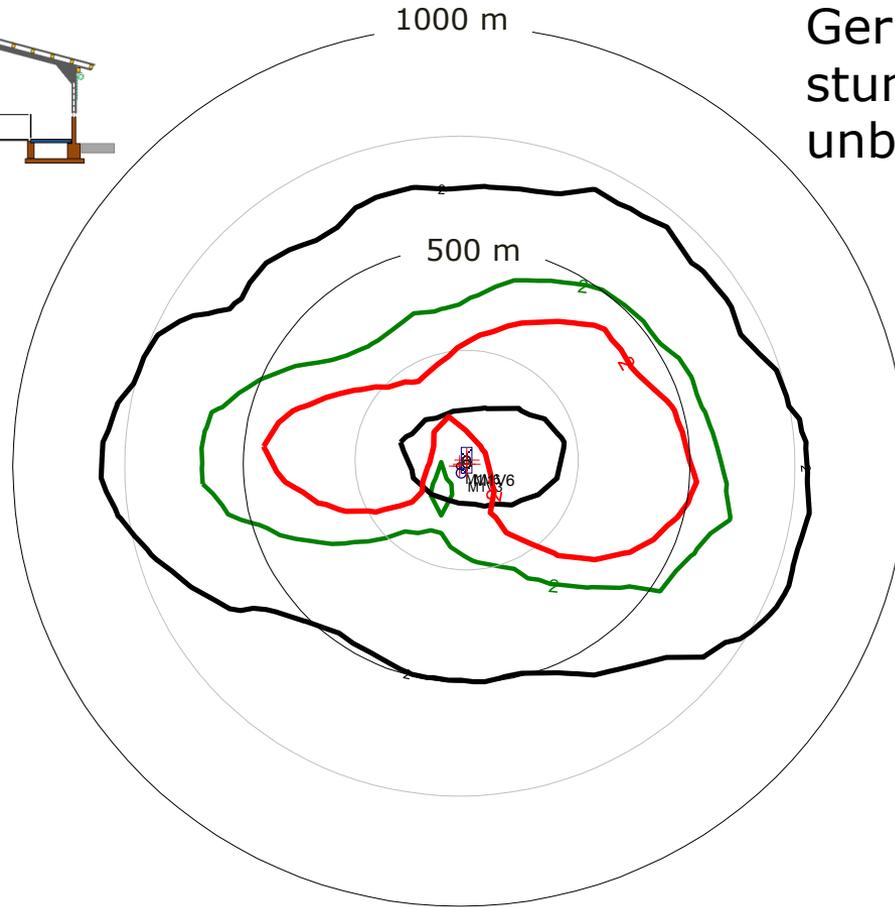


Zielkonflikt Tierwohl – Immissionsschutz (Bsp. „Außenklima“)

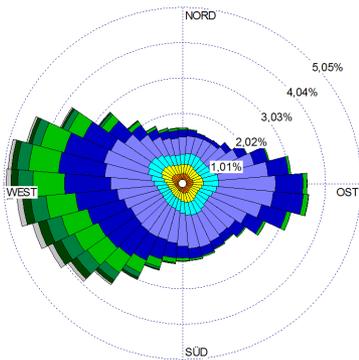
Außenklimastall



Immissionsprognose
Geruch (Geruchsstundenhäufigkeit 2 %, unbewertet)



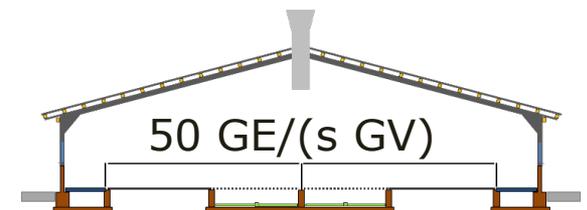
norddeutsche Tiefebene



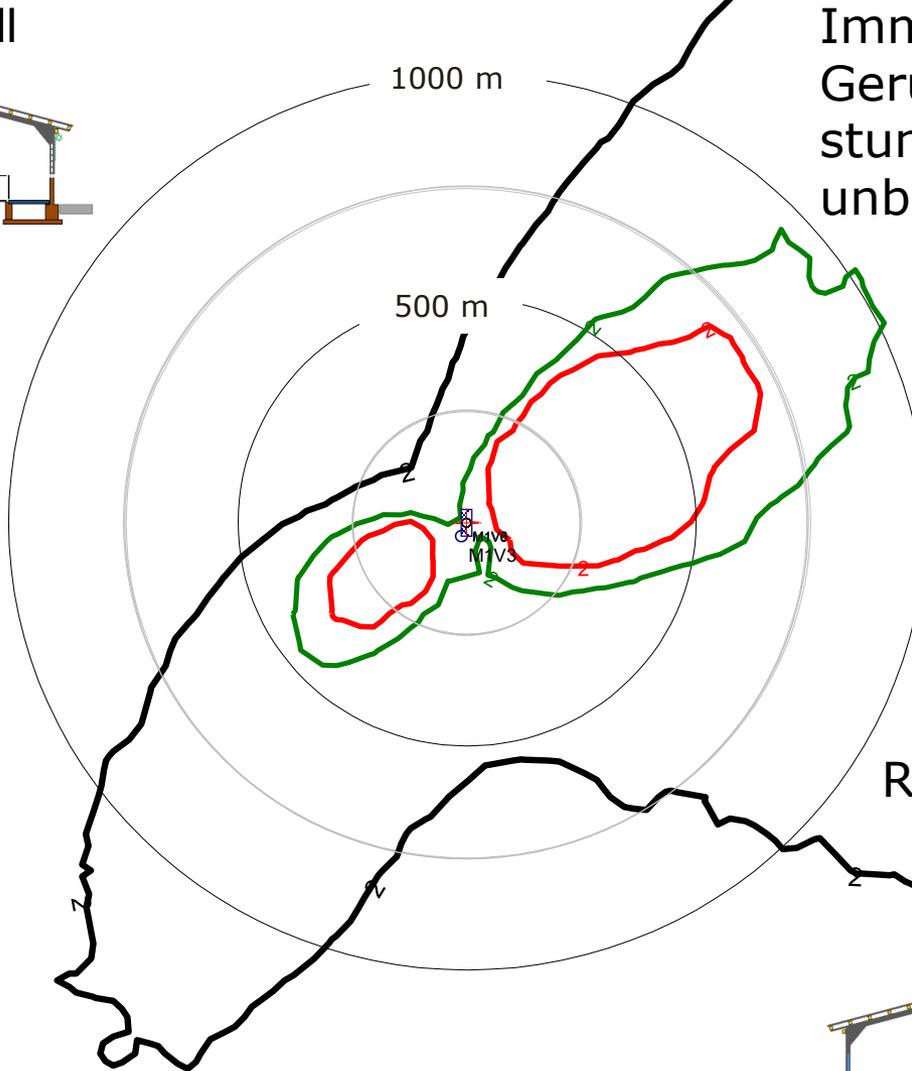
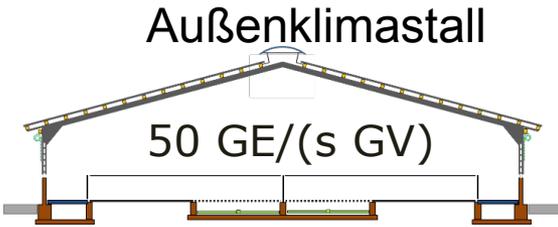
Referenzställe

H = 7,5 m

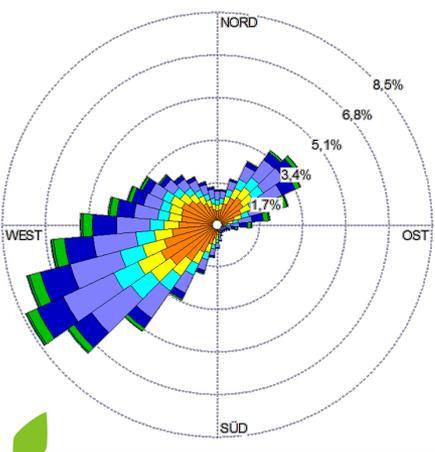
H = 10 m



Zielkonflikt Tierwohl – Immissionsschutz (Bsp. „Außenklima“)



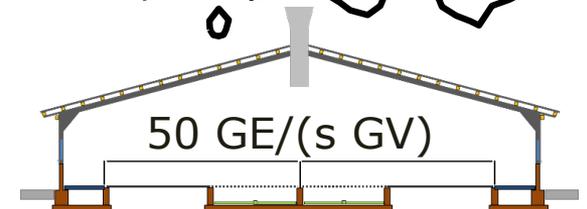
Mittelgebirge



Referenzställe

H = 7,5 m

H = 10 m



Gliederung

- Immissionsschutzrechtliche Einordnung, Anlass und Stand der Neufassung
- **Ausgewählte, wesentliche Änderungen der TA Luft**
 - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
 - Umsetzung BVT
- Fazit

Nr. 5.4.7.1: Vorsorge gegen schädli. Umwelteinwirkungen

Auszug aus Nr. 5.4.7.1:

- **Mindestabstandsregelung** („Ersterrichtung“)
- 100 m (Geruch - Wohngebäude)
- 150 m (Ökosysteme und stickstoffempfindliche Pflanzen)

- **Stark nährstoffreduzierte Fütterung:**
Begrenzung der **Nährstoffausscheidung** zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen; **allerdings:**
 - stark N-/P-reduzierte Fütterung nicht überall umsetzbar (z. B. bei Jungsauen maximal N-/P-reduzierte Fütterung; Universalwert bei Deckebern; Ökotierhaltung; Geflügel)
- Dokumentation gem. Anhang 11

- **Neuerrichtung zwangsgelüfteter Ställe**
 - Voraussetzung für Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu schaffen

- **Verbot der Unterflurabsaugung bei Neuerrichtung**

BVT-Schlussfolgerungen – Ammoniakemissionen Schweine (BVT 30)

Tierkategorie	BVT-assoziierter Emissionswert ⁽¹⁾ (kg NH ₃ /Tierplatz/Jahr)
Deckfähige und trächtige Sauen	0,2-2,7 ⁽²⁾ ⁽³⁾
Säugende Sauen (mit Ferkeln) in Kastenständen	0,4-5,6 ⁽⁴⁾
Absetzferkel	0,03-0,53 ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
Mastschweine	0,1-2,6⁽⁷⁾⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Der untere Wertebereich ist mit dem Einsatz eines Abluftreinigungssystems assoziiert.

⁽²⁾ Für bestehende Anlagen, in denen eine tiefe Güllegrube in Kombination mit Nährstoffmanagement-Techniken eingesetzt wird, liegt der Höchstwert für den BVT-assozierten Emissionswert bei 4,0 kg NH₃/Tierplatz/Jahr.

⁽³⁾ Für Anlagen, in denen BVT 30.a6, 30.a7 oder 30.a11 eingesetzt wird, liegt der Höchstwert für den BVT-assozierten Emissionswert bei 5,2 kg NH₃/Tierplatz/Jahr.

⁽⁴⁾ Für bestehende Anlagen, in denen BVT 30.a0 in Kombination mit Nährstoffmanagement-Techniken eingesetzt wird, liegt der Höchstwert für den BVT-assozierten Emissionswert bei 7,5 kg NH₃/Tierplatz/Jahr.

⁽⁵⁾ Für bestehende Anlagen, in denen eine tiefe Güllegrube in Kombination mit Nährstoffmanagement-Techniken eingesetzt wird, liegt der Höchstwert für den BVT-assozierten Emissionswert bei 0,7 kg NH₃/Tierplatz/Jahr.

⁽⁶⁾ Für Anlagen, in denen BVT 30.a6, 30.a7 oder 30.a8 eingesetzt wird, liegt der Höchstwert für den BVT-assozierten Emissionswert bei 0,7 kg NH₃/Tierplatz/Jahr.

⁽⁷⁾ Für bestehende Anlagen, in denen eine tiefe Güllegrube in Kombination mit Nährstoffmanagement-Techniken eingesetzt wird, liegt der Höchstwert für den BVT-assozierten Emissionswert bei 3,6 kg NH₃/Tierplatz/Jahr.

⁽⁸⁾ Für Anlagen, in denen BVT 30.a6, 30.a7, 30.a8 oder 30.a16 eingesetzt wird, liegt der Höchstwert für den BVT-assozierten Emissionswert bei 5,65 kg NH₃/Tierplatz/Jahr.

Die BVT-assozierten Emissionswerte können für die **ökologische/biologische Tierhaltung** möglicherweise nicht anwendbar sein.

Nr. 5.4.7.1: Vorsorge gegen schädli. Umwelteinwirkungen

Buchst. h) und i) in Verbindung mit Anhang 12 und 13

„ambitionierte Umsetzung“ der BVT in der TA Luft geplant

(→ Nat. Luftreinhalteprogramm):

1. Abluftreinigung bei „G-Anlagen“

(u.a. 2.000 Mastschweine, 750 Sauen,.....)

- Filtererlasse in NI (2013), NW (2013), SH (2015), TH (2016)

Bsp. Mastschweine: 70% NH₃-Emissionsminderung = **0,9 kg NH₃/(TP*a)** auf der Basis des bereits fütterungsbedingt um 20% geminderten Ausgangswertes, Minderung für Staub und Geruch verpflichtend

2. Verfahrensintegrierte Maßnahmen bei „V-Anlagen“

(u.a. 1.500 - 2.000 Mastschweine, 560 – 750 Sauen,...)

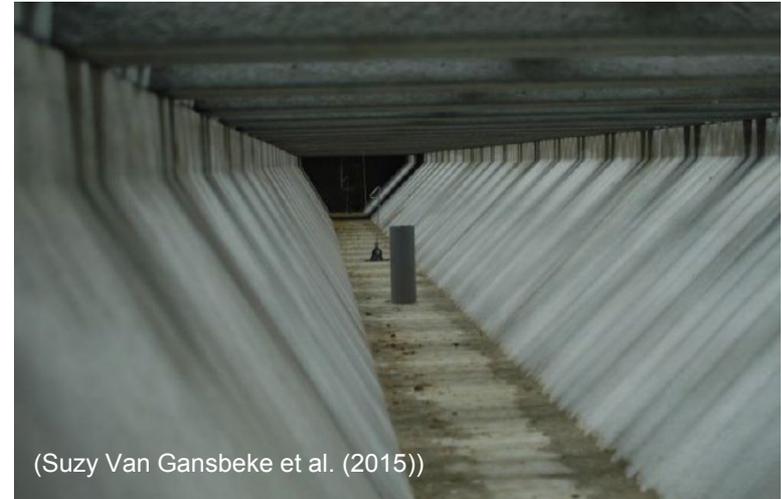
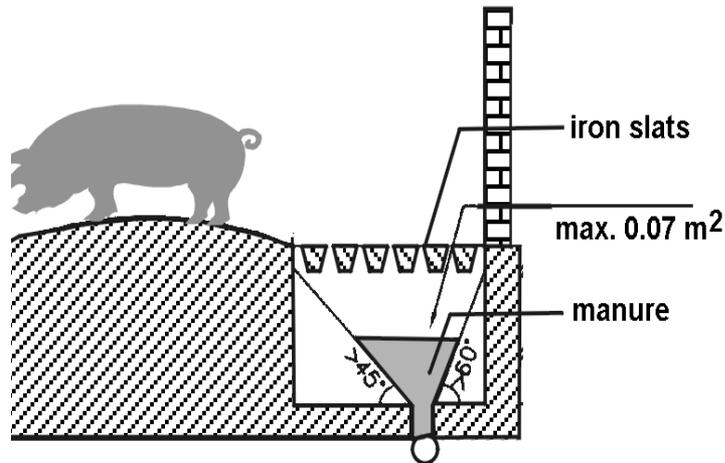
- Abweichend IED-Geltungsbereich
- **40%** NH₃-E-Minderung
- BVT-Techniken oder Teilstromabluftreinigung

Kein Ausschöpfen der AEL-Bandbreiten; Abluftreinigung für „G“-Anlagen verpflichtend, obwohl in den BVT unter „Kostenvorbehalt“

= **Bsp. Mastschweinehaltung 1,8 kg NH₃/(TP a)**

Güllekanal - geneigte Seitenwände (BVT und Anhang 12 TA Luft)

Prinzip: verringerte emittierende Fläche



(Suzy Van Gansbeke et al. (2015))

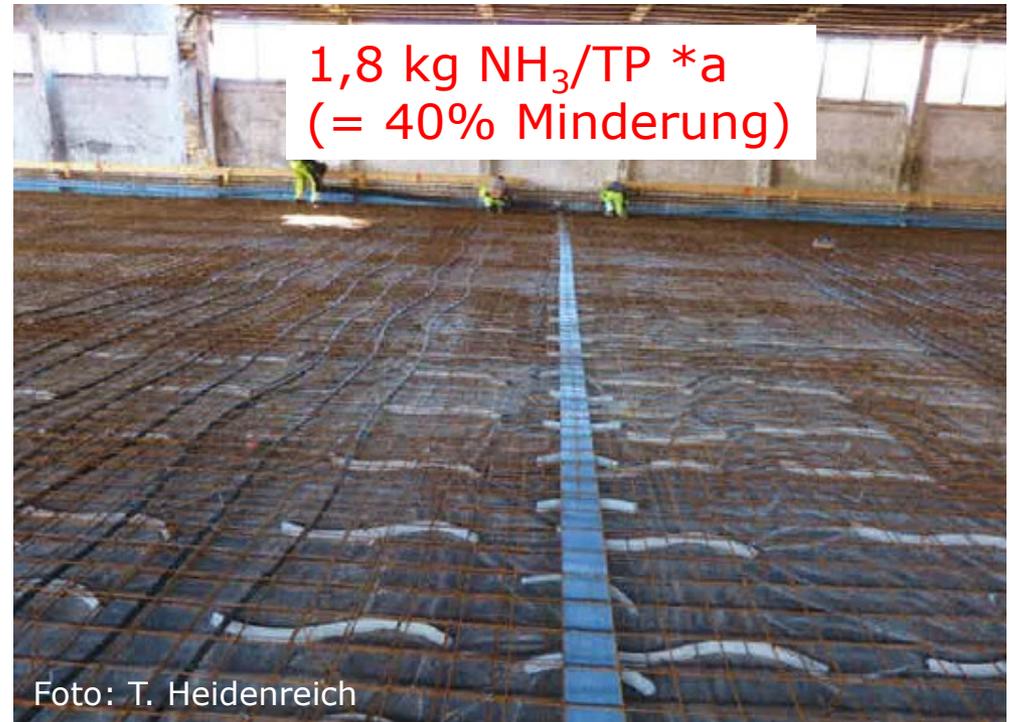
- Teilspaltenboden und Vakuumentmischung
- Flächen müssen stark genug geneigt und glatt sein, damit Gülle rasch abfließt; umso wirksamer, je sauberer das System gehalten wird (z.B. Spülen der Abflüsse)
- **Emissionsminderung (BVT): bis zu 50 %**
Tab. 25, TA Luft E: $1,5 \text{ kg NH}_3 / (\text{TP} \cdot \text{a})$ Mastschw.



(Fa. Jovas (2017), NL)

Gülleklärung (BVT und Anhang 12 TA Luft)

- geringere Temperatur führt zu geringere NH_3 -Freisetzung
- Minderungseffekt abhängig von der von Kühlleistung: **30-60%** (DK, NL)
- E-Faktor Mastschweine nach Tab. 25, TA Luft E:



- Grundwasser zur Kühlung
- Wärmepumpe → Heizung, z.B. Ferkelställe
- **Insgesamt: Praxistauglichkeit?**

Gülleansäuerung Stall/Lager (BVT und Anhang 12 TA Luft)

Prinzip

- Ansäuerung auf $\text{pH} < 5,5$ verschiebt Gleichgewicht $\text{NH}_3 \rightarrow \text{NH}_4$
- externer Anmischbehälter \rightarrow Rückführung und Spülen der Güllekanäle mit der angesäuerten Gülle

Emissionsminderung (VERA): 64%

- Tab. 25, TA Luft E: 1,95 kg NH_3 /(TP *a) Mastschweine
- Säureverbrauch: 5,8 – 7,1 kg/Mastschwein

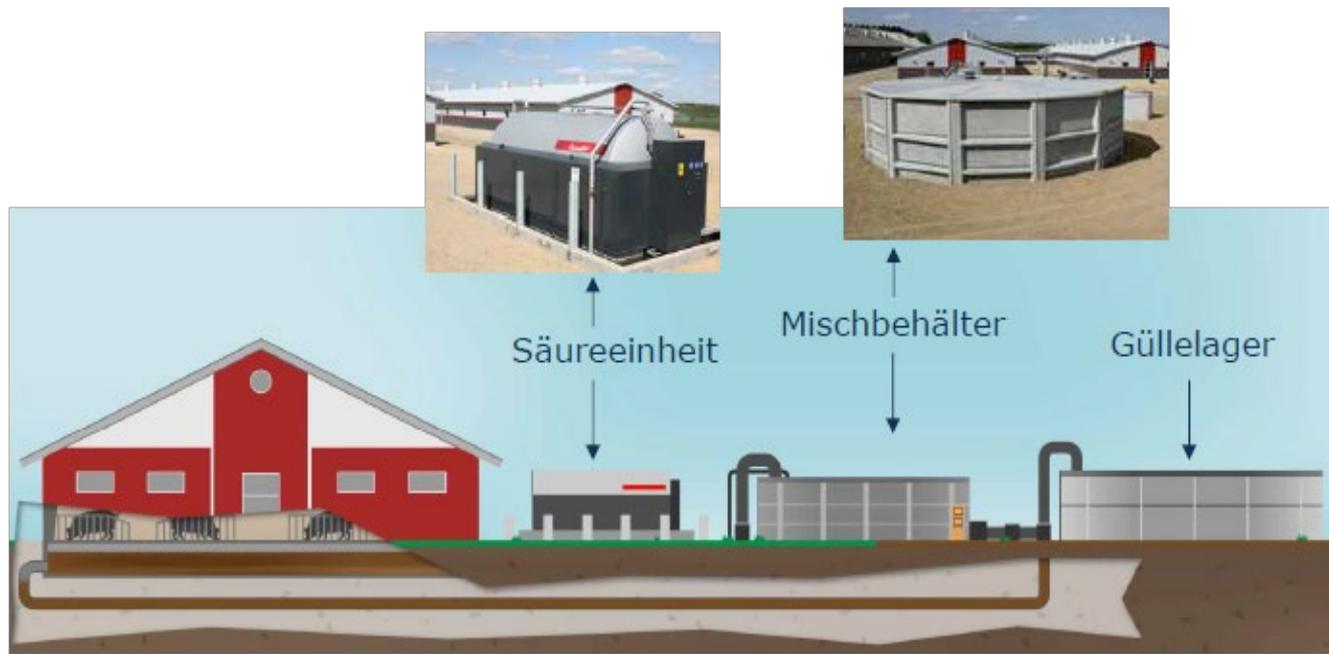


Abb.: Fa. Jørgen Hyldgaard Staldservice A/S, DK in Wulf et al., 2016

Nr. 5.4.7.1 TA Luft: Altanlagenanierung

- **Sanierungsfrist Altanlagen Abluftreinigung / „G-Anlagen“: 4 Jahre**
 - Voraussetzung: Zentralabsaugung vorhanden/verhältnismäßig herstellbar
 - sonst mind. 40% Emissionsminderung / BVT-Techniken nach Anhang 12
 - Einzelne Ställe (25% der G-Schwelle, z.B. bis 500 Mastplätze) gesondert zu prüfen

- **Sanierungsfrist „V-Anlagen“: 5 Jahre**
 - Voraussetzung: Verhältnismäßigkeit/techn. Umsetzbarkeit

Nr. 5.4.7.1 TA Luft: Emissionsminderung – Tierwohl (G-Anlagen)

h) (...)

Qualitätsgesicherte Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, können angewendet werden. Sofern aufgrund dieser Maßnahmen eine Abgasreinigungseinrichtung technisch nicht möglich ist, sollen andere emissionsmindernde Verfahren und Techniken des Anhang 12 oder gleichwertige qualitätsgesicherte insbesondere zertifizierte Maßnahmen angewendet werden

- Definition „qualitätsgesicherte/zertifizierte Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“
 - bisher gibt es keine Zertifizierung für Haltungsverfahren
 - **Bund-Länder-Arbeitsgruppe konstituiert**
- **Offene Fragen:**
 - Anwendung anderer, emissionsmindernder Verfahren und Techniken – (Anhang 12: Tefstreustall/Außenklima; Kisten-/Hüttenstall, Schrägbodenstall genannt) – ohne Auslauf
 - „qualitätsgesicherte insbesondere zertifizierte Maßnahmen“ sind aktuell nicht verfügbar und können nicht angewendet werden.

Nr. 5.4.7.1 TA Luft: Artgerechte Tierhaltung

Die „baulichen und betrieblichen Anforderungen sind mit den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt. Bei ökologischer Tierhaltung nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EU-Abl. L 189, S. 1) können abweichende Regelungen getroffen werden. Nummer 5.1.1 Absatz 12 bleibt unberührt.“

- ursprünglicher Passus der TA Luft 2002 wurde - nach zwischenzeitlicher Streichung - doch beibehalten
- Passus zur ökologischen Tierhaltung deckt alle in Deutschland betriebenen Verfahren ab
- Unklar bleibt, was abweichende Regelung bedeutet. In den EU-BVT-Schlussfolgerungen wurden Öko-Verfahren komplett ausgenommen
- Praktische Konsequenz der Regelung im Verhältnis zu den vorangehenden?

Gliederung

- Immissionsschutzrechtliche Einordnung, Anlass und Stand der Neufassung
 - Ausgewählte, wesentliche Änderungen der TA Luft
 - Schutzanforderungen Nr. 4 TA Luft („Immissionsteil“)
 - Vorsorgeanforderungen Nr. 5 TA Luft („Emissionsteil“)
 - Umsetzung BVT
- Fazit

Fazit I

Nr. 4 TA Luft – Schutzanforderungen

Umsetzung von Länderrichtlinien mit Verschärfungen

- Standortanforderungen **für alle Anlagengrößen** steigen
 - Beurteilungsumfang/Gutachten, Dauer, Kosten steigen
 - Genehmigungsfähigkeit?
- Anlagenstandorte verlieren Entwicklungsfähigkeit
- insb. Tierwohlställe betroffen

Zielkonflikte

- Immissionsfachliche Regelungen untereinander:
 - Innenbereich: Geruch/Staub/Bioaerosole
 - Außenbereich: NH₃/N-Deposition
- mit anderen Rechtsbereichen/gesellschaftlichen Anforderungen
z.B. Tierwohl

Fazit II

Nr. 5.4.7.1 TA Luft - Vorsorgeanforderungen

- „ambitionierte“ Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen
 - Maßnahmen z. T. (noch) nicht praxiserprobt bzw. -geeignet
 - hohe Kosten insb. für Maßnahmen im Stall, Fördermöglichkeit?
- Altanlagenanierung: Zeitfaktor (Planung, Verhältnismäßigkeitsprüfung, Umsetzung) und Kapazitätsfaktor (Behörden, Hersteller)
- Umsetzung bei Tierwohlställen unklar
- Insgesamt besteht noch Abstimmungsbedarf, Kürzungsbedarf und Korrekturbedarf
- „lähmenden Pattsituation“ oder Beschleunigung Strukturwandels?
 - Folgenabschätzungen, auch im Zusammenspiel mit anderen Rechtsbereichen (z. B. BauGB/Privilegierung, Tierschutz/Kastenstand) dringend geboten



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!